

Geschäftsverzeichnisnr. 3991
Urteil Nr. 53/2007 vom 28. März 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 22 bis 24 und 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments », erhoben von Joris Van Hauthem.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Mai 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Mai 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Joris Van Hauthem, wohnhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 22 bis 24 und 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 2006).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2007

- erschienen

. RA K. Claes *loco* RA B. Siffert, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigklärung der Artikel 22, 23, 24 und 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der

Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (weiter unten: das angefochtene Dekret).

B.2.1. Die Artikel 22, 23 und 24 ändern das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz (weiter unten: das Gemeindewahlgesetz) ab. Wenn in diesen Artikeln von « demselben Gesetz » die Rede ist, so ist damit das Gemeindewahlgesetz gemeint.

B.2.2. Artikel 22 lautet wie folgt:

« In Artikel 57 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 und ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 2 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen;
2. Absatz 3 wird aufgehoben ».

B.2.3. Artikel 23 lautet wie folgt:

« Artikel 57*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 57*bis*. Die etwaigen Dezimalen des sich aus der in Artikel 57 Absatz 3 erwähnten Operation ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht. ' ».

B.2.4. Artikel 24 lautet wie folgt:

« In Artikel 58 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Vor der Bestimmung der Ersatzmitglieder teilt der Hauptwahlvorstand den Kandidaten individuell die Hälfte der Stimmenanzahl zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zu. Diese Hälfte wird festgelegt, indem das Produkt der Multiplikation der Anzahl Stimmzettel mit Listenstimmen, auf die sich Artikel 50 § 1 Absatz 2 Nr. 1 bezieht, und der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze durch zwei geteilt wird.

Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die

Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne von Absatz 2 erschöpft ist.

Die etwaigen Dezimalen des sich aus den in diesem Artikel erwähnten Operationen ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht. ' ».

B.3. Der angefochtene Artikel 49 ändert das Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen (weiter unten: das Provinzialwahlgesetz) ab. Wenn in diesem Artikel von « demselben Gesetz » die Rede ist, so ist damit das Provinzialwahlgesetz gemeint. Er lautet wie folgt:

« In Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 268 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 1 Absatz 2 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen;
2. in § 1 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben;
3. § 1*bis* wird aufgehoben;
4. in § 2 Absatz 2 werden das Wort 'neue' und die Wortfolge', so wie in § 1 Absatz 2 bestimmt [...]; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist' gestrichen;
5. in § 2 werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

'Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne des vorigen Absatzes erschöpft ist. Die für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer wird ermittelt, indem das Produkt der Multiplikation der Wahlziffer der Liste im Sinne von Artikel 18*bis* und der Anzahl der dieser Liste zugeteilten Sitze durch die Anzahl der dieser Liste zustehenden Sitze, um eine Einheit erhöht, geteilt wird.

Die etwaigen Dezimalen des sich aus den in diesem Artikel erwähnten Operationen ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht. ' ».

B.4. Das Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2006) ändert mehrere Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes, des Provinzialwahlgesetzes und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl ab.

Der Hof hat zu prüfen, inwieweit diese Abänderungen sich auf den Klagegegenstand auswirken.

B.5. Die Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzen die gesamten Artikel 57 und 57*bis* des Gemeindewahlgesetzes, während Artikel 5 desselben Dekrets Absatz 2 von Artikel 58 des Gemeindewahlgesetzes ersetzt und seine Absätze 3 und 4 aufhebt. Artikel 16 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 21 des Provinzialwahlgesetzes und fügt einen Paragraphen 2*bis* hinzu. Dadurch werden die durch die angefochtenen Artikel 22, 23, 24 und 49 des Dekrets vom 10. Februar 2006 vorgenommenen Änderungen rückgängig gemacht.

B.6. Gegen die Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets vom 7. Juli 2006 wurde am 10. Januar 2007 Klage auf Nichtigklärung eingereicht. Die Rechtssache wurde unter der Nummer 4121 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Insofern, als die vorliegende Klage gegen die angefochtenen Artikel 22, 23 und 24 des Dekrets vom 10. Februar 2006 gerichtet ist, wird sie erst endgültig gegenstandslos, nachdem der Hof die Klage auf Nichtigklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets vom 7. Juli 2006 zurückgewiesen hätte. Die Prüfung der Teile der vorliegenden Klage, die sich auf die Artikel 22, 23 und 24 beziehen, ist demzufolge nur dann fortzusetzen, wenn die gegen die vorerwähnten Bestimmungen des Dekrets vom 7. Juli 2006 gerichtete Klage für begründet erklärt werden sollte; im Falle einer Zurückweisung werden diese Teile der vorliegenden Klage aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen.

Da nach Ablauf der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen sechsmonatigen Frist, die nach der Veröffentlichung des Dekrets vom 7. Juli 2006 im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2006 eingesetzt hat, keine Klage gegen Artikel 16 dieses Dekrets erhoben worden ist, ist die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 49 des Dekrets vom 10. Februar 2006 gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » für gegenstandslos;

- erkennt, dass die Nichtigkeitsklage insofern, als sie gegen die Artikel 22, 23 und 24 des vorerwähnten Dekrets vom 10. Februar 2006 gerichtet ist, später geprüft werden soll, es sei denn, die Rechtssache wird aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen, nachdem der Hof die Klage gegen die Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 zurückgewiesen hätte.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts